



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 18.

Groß-Strehliker, den 5. Mai

1886.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister des Innern der Direktion der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth am 4. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt hat, zum Besten der gedachten Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Auspielung beweglicher Gegenstände zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 13000 Loose à 50 Pfg. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertheilen.

Oppeln, den 13. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

In dem als Anhang zur Kreisabgabenrepartition pro 1886/87 in Stück 17 des Kreisblattes pro 1886 publicirten Verzeichniß der von den Forensen und juristischen Personen anzubringenden Kreisabgaben ist unter No. 40 die Oberschlesische Eisenbahn anstatt die Oberschlesische Eisenbahn-Bedarfs-Actien-Gesellschaft aufgeführt.

K 2182.

Groß-Strehliker, den 30. April 1886.

Der Kreis-Ausschuß.
von Alten.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 18. Juni v. Js. (§ 372 der Protokolle) die von der Kommission zur Berathung über das Impfwesen entworfenen Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts genehmigt. In Ausführung dieses Beschlusses, welcher auf der Erwägung beruht, daß die Gefahren, mit denen die Impfung unter Umständen für den Impfling verbunden sein kann, durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden können, daß der Nutzen der Impfung den etwaigen Schaden derselben unendlich überwiegt, sind mit die in Abdrücken beifolgenden

- I. Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind,
 - II. Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.
 - III. Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu beobachten sind,
- zugegangen und seitens der Herren Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten, um die gleichmäßige Ausführung dieser Vorschriften zu sichern, sowie zur Erläuterung derselben die nachstehenden Bestimmungen getroffen worden:

A. Im Allgemeinen.

- 1) Jeder Arzt ist anzuweisen, bei Vornahme der Impfung nach Maßgabe der die Anlage I bildenden Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen zu verfahren.

- 2) Es ist Fürsorge zu treffen, daß die die Anlage II bildenden Verhaltensvorschriften gedruckt sowohl den Angehörigen (Eltern, Vormund, deren Vertreter) jeder impfpflichtigen Person bei der Bekanntmachung des öffentlichen Impfungs-Termins durch die Ortspolizeibehörde, als auch jeder anderen zur öffentlichen Impfung gelangenden Person oder, falls dieselbe unmündig ist, den Angehörigen derselben vor der Impfung durch den Impfarzt zur Kenntnissnahme und Nachsichtung behändigt werden. — Auch den übrigen Aerzten ist die Verabsolugung der gleichen Vorschriften bei den Privat-Impfungen zu empfehlen, und der Bezug der erforderlichen Druckexemplare derselben von der Ortspolizeibehörde zu ermöglichen.
- 3) Es ist darauf hinzuwirken, daß jede Person, welche zur Impfung bestellt ist oder sonst gelangt, bezw. jede Person, welcher die Fürsorge für eine solche obliegt, sich vor und bei der Impfung, sowie nach derselben bis zur beendeten Vernarbung der Impfstellen, nach den die Anlage II bildenden Vorschriften verhält, bezw. für ein den letzteren entsprechendes Verhalten der ihrer Fürsorge unterliegenden Person sorgt.

B. Im Besonderen:

Zu § 1 der Anlagen I, II, III:

- 4) Die Impfung unterbleibt an jedem Ort und bei den Bewohnern eines jeden Ortes, an welchem eine der im § 1 Absatz 1 der Anlagen I und III aufgeführten ansteckenden Krankheiten besteht, so lange dieselbe eine größere Verbreitung hat, oder an welchem sich auch nur einzelne Fälle von Impfröthlauf zeigen, bis zum völligen Verschwinden des letzteren.
- 5) Darüber, ob einer der zu 4 gedachten Fälle vorliegt, ferner, ob die natürlichen Pocken in irgend einer Form (schwer oder leicht, als ächte — Variolen — oder modificirte — Varioloiden —) aufgetreten sind, hat sich die Ortspolizeibehörde während der Impfzeit fortdauernd mit besonderer Aufmerksamkeit in jedem Ort ihres Bezirks Kenntniß zu verschaffen, ebenso jeder Arzt in Betreff jedes Ortes, an oder aus welchem derselbe eine Person zu impfen vornimmt.
- 6) Falls die Ortspolizeibehörde oder der Impfarzt in Erfahrung gebracht hat, daß einer der zu 4 gedachten Fälle vorliegt, so sind dieselben verpflichtet, schleunig sich gegenseitig davon zu benachrichtigen und für die Aufhebung der etwa anberaumten Impfgeschäfts-Termine Sorge zu tragen.
- 7) Falls ein Zweifel darüber obwaltet, ob eine der im § 1 Absatz 1 der Anlagen I und III aufgeführten Krankheiten in größerer Verbreitung besteht, so ist die Entscheidung der Kreis-(Oberamts-) Polizeibehörde, welche nach Anhörung des Kreis-(Oberamts-)Physikus zu erfolgen hat, einzuholen.
- 8) Aus einem Hausstand, in welchem eine der zu 4 gedachten, sowie der in § 1 der Anlage II aufgeführten Krankheiten besteht, sowie aus einem Hause, in welchem Fälle einer der zu 4 gedachten Krankheiten oder die natürlichen Pocken auch nur in einem Falle zur Impfzeit vorgekommen sind, darf Niemand zu einem öffentlichen Impfgeschäfts-Termin gelangen. Die Ortspolizeibehörde hat nach Kräften darüber zu wachen, daß diesem Verbot entsprochen wird, und jeder Zuwiderhandlung vorzubeugen. Tritt eine solche erweislich ein, so ist die verbotswidrig zum Termin gelangte Person unverzüglich von demselben zu entfernen, und hat der Impfarzt darüber zu befinden, ob der Termin aufgehoben wird.
- 9) Die öffentliche Impfung oder Nachschau darf nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall einer der zu 4 gedachten Krankheiten oder von natürlichen Pocken besteht.

Die Anlage I ferner betreffend:

Zu §§ 2 und 3:

- 10) Der Impfarzt hat sich im Impfungs-Termin Kenntniß davon zu verschaffen, daß die Behändigung der Verhaltensvorschriften (Anlage II) nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmung zu 2 stattgefunden hat, und im Falle des Gegentheils die nachträgliche Behändigung im Impfungs-Termin zu besorgen.
- 11) Der Impfarzt ist verpflichtet, in dem Impfungs-Termin den Nachschau-Termin bekannt zu machen und in dem letzteren für die besichtigten geimpften oder wiedergeimpften Personen die Impfscheine auszufertigen.

- 12) In den Impfgeschäfts-Terminen hat der Impfarzt erforderlichenfalls für die angemessene Erwärmung der Geschäftsräume durch Vermittelung des Vertreters der Ortspolizeibehörde des Impfortes Sorge zu tragen.

Zu § 4:

- 13) Falls etwa dem Impfarzt die Entnahme von Lymph von geeigneten Impflingen zum Fortführen der Impfung unmöglich gemacht wird, so wird zwar die Verwendung von aus zuverlässiger Quelle bezogenen Impfstoff unvermeidlich sein; der letztere ist aber vor der Verimpfung möglichst sorgfältig zu prüfen und darf nur verwendet werden, wenn über seine Reinheit und Unschädlichkeit kein Bedenken besteht; auch sind in solchem Falle die Hindernisse, welche sich dem Impfarzt bei den Versuchen der eigenen Entnahme von Lymph entgegenstellen haben, in dem Impfbericht unter eingehender Darlegung der Umstände anzuführen.

Zu § 5:

- 14) Darüber, daß die Abimpflinge und deren Eltern die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, ist jeder Arzt, welcher Lymph entnimmt, verpflichtet, sorgfältig sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Zu § 7:

- 15) In Betreff jeder einzelnen aufbewahrten Lymphmenge muß vom Impfarzt der Name des einzelnen Abimpflings, von welchem dieselbe entnommen ist, derart aufgezeichnet werden, daß der Abimpfung stets ohne weiteres festgestellt werden kann. Die Vermischung der Lymph von zwei oder mehreren Abimpflingen ist verboten.

Die Anlage III ferner betreffend:

Zu § 3:

- 16) In jedem Impfgeschäfts-Termin soll ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfsitationsortes, sowie jeder beteiligten Gemeinde, gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten nach Kräften unterstützen.

- 17) Die Ortspolizeibehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termin, in welchem Wiederimpfungen zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, ein Lehrer anwesend ist. Derselbe sorgt in dem Termine im Einvernehmen mit dem Impfarzt und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpflingen.

Auch ist zu erwägen, ob die Umstände es erfordern, daß die Schulkinder auf ihrem Wege von und zu dem Termin durch einen Begleiter beaufsichtigt werden, und zutreffendenfalls dafür zu sorgen, daß eine zuverlässige Person dazu bestellt wird.

Zu § 4:

- 18) Die zulässige höchste Anzahl der zu einem Termin vorzuladenden Impflinge wird im zweifelhaften oder strittigen Fall durch die Kreis-(Oberamts-)Polizeibehörde nach Anhörung des Kreis-(Oberamts-)Physikus festgesetzt.

Zu § 6:

- 19) Impfpflichtige oder andere zur Impfung gelangende Personen mit unreinen Armen, Händen oder Aermeln sind von der Impfung zurückzuweisen.

Behufs allseitig sorgfältiger Beachtung bringe ich diese Vorschriften und Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln den 19. April 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Anlage I.

Vorschriften,

welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäftes davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der zuständigen Behörde davon Anzeige zu machen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten.

§ 2. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermines ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltensvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern erhalten.

§ 3. Im Impftermine hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizei-Behörde für die nöthige Ordnung zu sorgen, Uebersüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten, und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge ist thunlichst zu vermeiden.

B. Gewinnung der Lymphe.

I. Bei Verwendung von Menschen-Lymphe.

§ 4. So lange die Impfung mit Thier-Lymphe für die öffentlichen Impfungen nicht zur Ausführung gelangt, beziehen die Impfärzte die zum Einleiten der Impfung erforderliche Lymphe aus den Landes-Impfinstituten. Für ein ausreichendes Material zum Fortführen der Impfung bezw. zur Abgabe von Lymphe an andere Aerzte haben die Impfärzte durch Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen selbst zu sorgen.

§ 5. Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen werden soll, (Ab-Stamm-Mutterimpflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbten Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benützt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gesichttheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und der Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen; er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulosis, Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

§ 6. Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfalle und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflings muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im § 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

§ 7. Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 8. Die Abnahme der Lymphe darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverlezt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benützt werden.

Mindestens zwei Blattern müssen am Impfling uneröffnet bleiben.

§ 9. Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

§ 10. Nur solche Lymphe darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

§ 11. Nur reinstes Glycerin darf mit der Lymphe vermischt werden.

Die Mischung soll mittels eines reinen Glasstabes geschehen.

II. Bei Verwendung von Thier-Lymphe.

§ 12. Sobald die Impfung mit Thier-Lymphe eingeführt ist, erhalten die Impfarzte ihren Gesamtbedarf an Lymphe aus den Landes-Impfinstituten.

§ 13. Die Vorschriften im § 7, § 10 Absatz 2 und § 11 finden auch für Thier-Lymphe sinngemäße Anwendung.

Inwieweit andere Vorschriften des Abschnittes I bei der Gewinnung der Thier-Lymphe Anwendung zu finden haben, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

C. Aufbewahrung der Lymphe.

§ 14. Die Aufbewahrung der Lymphe in flüssigem Zustande hat in reinen, gut verschlossenen Kapillarröhren oder Glasgefäßen von 1 bis 2 cm Inhalt zu geschehen.

Zur Aufbewahrung in trockenem Zustande sind Platten oder Gefäße aus Glas, oder Stäbchen aus Eisen, Fischbein oder Horn zu benutzen.

Alle zur Aufbewahrung dienenden Gegenstände dürfen erst nach gründlicher Reinigung und Desinfektion (am besten durch Auskochen mit Wasser) zum zweiten Male benutzt werden.

§ 15. Die Lymphe ist vor einer Abkühlung bis auf den Gefrierpunkt und vor einer Erwärmung auf mehr als 50° C zu schützen.

D. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

§ 16. Es empfiehlt sich, die Kinder nicht früher zu impfen, als bis sie das Alter von 3 Monaten überschritten haben.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§ 17. Die zur Impfung bestimmten Instrumente müssen rein sein und vor jeder Impfung eines neuen Impflings mittels Wassers und Abtrocknung gereinigt werden.

Zur Abtrocknung dürfen jedoch nicht Handtücher und dergleichen, sondern nur Karbol- oder Salicylwatte verwendet werden. Instrumente, welche eine gründliche Reinigung nicht gestatten, dürfen nicht gebraucht werden.

Die Instrumente zu anderen Operationen, als zum Impfen zu verwenden, ist verboten.

§ 18. Zum Anfeuchten der trockenen Lymphe ist reines Wasser oder Glycerin, oder eine Mischung von beiden zu verwenden.

§ 19. Die Impfung wird der Regel nach an den Oberarmen vorgenommen. Bei Erstimpfungen genügen 3 bis 5 feichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge oder ebenso viele oberflächliche Stiche an jedem Arme; bei Wiederimpfungen 5 bis 8 feichte Schnitte oder Stiche an einem Arme.

Stärkere Blutungen sind beim Impfen zu vermeiden.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

§ 20. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwidlung gekommen sind.

In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwidlung gekommen ist,

hat sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I) auszustellen.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

E. Privat-Impfungen.

§ 21. Alle Vorschriften dieser Instruktion, mit Ausnahme der nur auf öffentliche Impfungen sich beziehenden §§ 1, 2, 3 und 4 gelten, auch für die Ausführung von Privat-Impfungen.

Anlage II.

Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, roseartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Wenn das tägliche Baden des Impflinges nicht ausführbar ist, so veräume man wenigstens die tägliche sorgfältige Abwaschung nicht.

§ 5. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 6. Bei günstigem Wetter darf dasselbe in's Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 7. Die Impfstellen sind mit der größten Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkraken und vor Beschmutzung zu bewahren. Die Hemdärmel müssen hinreichend weit sein, damit sie nicht durch Scheuern die Impfstellen reizen.

§ 8. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schuppocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach 3 bis 4 Wochen von selbst abfällt.

Die Entnahme der Lymphe zum Zwecke weiterer Impfung ist schmerzlos und bringt dem Kinde keinen Nachtheil.

Wird sie unterlassen, so pflegen sich die Pocken von selbst zu öffnen.

§ 9. Bei regelmäßigem Verlaufe der Impfpocken ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Röhre entstehen sollte, oder wenn die Pocken sich öffnen, so unwickelt man den Oberarm mit einem in Baumöl getauchten oder noch besser mit Vaseline bestrichenen kleinen Leinwandläppchen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen.

§ 10. An einem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Dieselben erhalten, wenn die Impfung Erfolg hatte, an diesem Tage den Impfschein. Der letztere ist sorgfältig zu verwahren.

§ 11. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflocal gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Vorschriften,

welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

§ 1. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen, in größerer Verbreitung auf, so wird die Impfung ausgesetzt.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfszeit vorgekommen sind, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden; auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermin fern zu halten.

Impfung und Nachschau an Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impfungen vorgenommen werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn in einem Hause die natürlichen Pocken aufgetreten sind.

§ 2. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Wartesaales vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 3. Ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde sei im Impftermine zur Stelle, um im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.

Entsprechende Schreibhilfe ist bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau sei ein Lehrer anwesend.

§ 4. Eine Ueberfüllung der Impf Räume, namentlich des Operationszimmers, werde vermieden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge richte sich nach der Größe der Impf Räume.

§ 5. Man verhüte thunlichst, daß die Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter zusammenfällt.

Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schullinder) möglichst von einander zu trennen.

§ 6. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß dieselben für jeden Arzt, der Impfungen ausführt, Gültigkeit haben, gleichviel, ob er bestellter Impfarzt, oder Privatarzt ist. Die im § 2 der Anlage I. vorgesehenen Verhaltensvorschriften werden in den nächsten Tagen den Amtsverwaltungen zur Vertheilung an die Angehörigen der Impflinge zugehen.

Groß-Strehliß den 3. Mai 1886.

Mit dem gegenwärtigen Kreisblatt erhalten die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises die Loosungsscheine der Jahrgänge 1864, 1865 und 1866 mit dem Auftrage, dieselben sofort an die Empfangsberechtigten gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen und letztere binnen 3 Tagen an mich einzureichen. Die für fehlende Loosungsscheine hier gefertigten Duplikate werden den betreffenden Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen mittelst besonderen Verfügungen zugehen.

Groß-Strehliß, den 5. Mai 1886.

In Gemäßheit des § 129 der Kreisordnung vom ^{13. Dezember 1872} ~~19. März 1881~~ veröffentlichte ich nachstehend einen Rechnungsauszug von der von dem Kreis-Communal-Kassen-Verwalter gelegten und am 26. März cr. von dem Kreistage beschargirten Rechnung der Kreis-Communal-Kasse pro 1882.

Einnahme.

1. Ueberschuß aus dem Vorjahre	—	—	—	5527	Mk.	03	Pf.
2. Kosten, Pauschquantum u. s. w.	—	—	—	370	"	95	"
3. Dotationsgelder	—	—	—	18660	"	—	"
4. Kreischaußeen	—	—	—	15176	"	30	"
5. Kreisblatt	—	—	—	619	"	50	"
6. Kreislazareth	—	—	—	89	"	50	"
7. Impfscheine	—	—	—	—	"	50	"
8. Jagdscheine	—	—	—	801	"	—	"
9. Strafgeder	—	—	—	10	"	—	"
10. Zinsen von Kapitalien	—	—	—	136	"	95	"
11. An zurückgezahlten Kapitalien	—	—	—	874	"	65	"
12. Unvorhergesehene Einnahmen	—	—	—	3010	"	78	"
13. Extraordinaire Einnahmen	—	—	—	8758	"	50	"
14. Kreisabgaben	—	—	—	55002	"	44	"
Summa				109038	Mk.	10	Pf.

Ausgabe.

1. Deficit	—	—	—	—	0	Mk.	00	Pf.
2. Kreistag und Kreisaußschuß	—	—	—	6955	"	16	"	
3. Kreis-Commissionen	—	—	—	422	"	60	"	
4. Kreis-Communkasse	—	—	—	1580	"	—	"	
5. Kreischaußeen	—	—	—	32806	"	99	"	
6. Kreisblatt	—	—	—	1627	"	50	"	
7. Kreislazareth	—	—	—	1265	"	97	"	
8. Ausführung des Impfigeschäfts	—	—	—	2231	"	25	"	
9. Hebammen-Unterstützung	—	—	—	905	"	—	"	
10. Veterinairwesen	—	—	—	400	"	—	"	
11. Jagdscheine	—	—	—	30	"	—	"	
12. Unterstützungen	—	—	—	1428	"	—	"	
13. Kreis schulden	—	—	—	25838	"	09	"	
14. Kapitalsanlagen	—	—	—	0	"	00	"	
15. Provinzial- und Landarmenverband	—	—	—	9426	"	07	"	
16. Amtsverbände	—	—	—	9280	"	54	"	
17. Unvorhergesehene Ausgaben	—	—	—	2514	"	62	"	
18. Extraordinaire Ausgaben	—	—	—	11454	"	90	"	
Summa				108166	"	69	"	

Groß-Strehliß, den 20. April 1886.

K 2062.

Beilage

zu Stück 18 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

5. Mai 1886.

In Gemäßheit des § 129 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 veröffentlichte
19. März 1881 ich nachstehend einen Rechnungsauszug von der von dem Kreiscommunalaffinen-Reubanten gelegten
 und am 26. März cr. von dem Kreistage dechargirten Rechnung der Kreis-Communalaffine pro
 1883/84.

Einnahme:

1. Ueberchuß aus dem Vorjahre	871	Mt.	41	Pfg.
2. Kosten, Pauschquantum u. s. w.	803	"	89	"
3. Dotationsgelder	23107	"	75	"
4. Kreischauffeen	19924	"	60	"
5. Kreisblatt	756	"	—	"
6. Kreislazareth	209	"	47	"
7. Zupfscheine	4	"	50	"
8. Jagdscheine	813	"	—	"
9. Strafgebühren	1	"	—	"
10. Zinsen von Kapitalien	107	"	13	"
11. An zurückgezahlten Kapitalien	905	"	55	"
12. Unvorhergesehene Einnahmen	2492	"	33	"
13. Extraordinaire Einnahmen	9153	"	—	"
14. Kreisabgaben	68924	"	27	"
Summa	128073	Mt.	90	Pfg.

Ausgabe.

1. Deficit	—	Mt.	—	Pfg.
2. Kreistag und Kreisauschuß	8596	"	63	"
3. Kreis-Commissionen	734	"	—	"
4. Kreis-Communalaffine	1975	"	—	"
5. Kreis-Chauffeen	43650	"	37	"
6. Kreisblatt	2091	"	56	"
7. Kreislazareth	1694	"	90	"
8. Ausführung des Zupfgeschäftes	2291	"	25	"
9. Hebammen-Unterstützung	948	"	—	"
10. Veterinärwesen	500	"	—	"
11. Jagdscheine	28	"	—	"
12. Unterstützungen	2604	"	—	"
13. Kreis Schulden	25499	"	94	"
14. Kapitalanlagen	—	"	—	"
15. Provinzial- und Landarmenverband	12880	"	84	"
16. Amtsverbände	10662	"	94	"
17. Unvorhergesehene Ausgaben	3328	"	87	"
18. Extraordinaire Ausgaben	7163	"	35	"
Summa	124649	Mt.	56	Pfg.

Gross-Strehlitz, den 20. April 1886.

K 2063.

Der Königliche Landrath
von Alten.

Steckbrief.

Gegen den Müllergesellen Blasius Pospieschczyk aus Kadlubitz, dortselbst am 3. Februar 1838 geboren, katholisch, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Amtsgerichtsgefängniß zu Lechnitz abzuliefern.

Lechnitz, den 13. April 1886.

Königliches Amtsgericht.

Die Herrn Guts- und Gemeinde-Erheber und alle Diejenigen, welche Zahlungen an die Königl. Kreis- und Gymnasial- und Kreis-Communal-Kasse zu leisten haben, werden ersucht, bei Einendung der Gelder mit der Post das Bestellgeld von 5 Pfennigen für Postanweisungen und für Werthbriefe bis 1500 Mk. und resp. 10 Pfennigen für Werthpaquete und für Werthbriefe von über 1500 Mk. bis 3000 Mk. mit beizufügen, oder, was am zweckmäßigsten die Sendung **vollständig incl. Bestellgeld** zu frankiren, da letzteres sonst besonders vom Absender kostenpflichtig eingezogen werden muß.

Groß-Strehlitz, den 4. Mai 1886.

Königliche Kreis und Gymnasial- und Kreis-Communal-Kasse.

Liete.

Die Einliegerfrau Leopoldine Malcherzyt aus Stubendorf wird hiermit als Trunkenboldin bezeichnet. Es dürfen derselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihr der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirthse verfallen bei Zuwiderhandlungen nach der Polizei-Verordnung vom 29. Juni 1885 in Geldstrafe bis zu 60 Mark eventl. verhältnißmäßige Haft und haben unter Umständen Conzeptionsentziehung zu gewärtigen.

Stubendorf am 27. April 1886.

Der Amts-Vorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Klg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Eaed.			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer					Erbjen	Kar- toffeln	Heu
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.						
Gr. Strehlitz, am 28. April 1886.	Höchster. Niedrigster.	16 25 14 75	18 75 12 50	12 50 11 25	12 50 11 25	14 — 12 50	16 50 15 25	3 — 2 50	6 50 6 —	28 — 24 —	2 — 1 80	2 — 1 80			
Ujeß, am 30. April 1886.	Höchster. Niedrigster.	15 50 15 —	13 — 12 50	— 11 10 50	— 11 10 50	13 50 13 —	— — — —	3 — 2 80	4 50 4 —	25 — 24 —	2 — 2 —	2 — 1 60			
Lechnitz, am 27. April 1886	Höchster. Niedrigster.	14 80 14 60	12 60 12 50	10 50 10 —	10 50 10 —	13 20 13 —	— — — —	3 — 2 50	6 — 5 50	25 — 24 —	2 — 1 80	2 40 2 20			

— Außeramtlicher Anzeiger. —

Bekanntmachung.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Knopp in Groß-Strehlitz ist durch Vertheilung der Masse beendet und daher aufgehoben.

Groß-Strehlitz den 24. April 1886.

Klausz.

Gerichtsschreiber des Königlichen Amts-Gerichts.

Zwangsvorsteigerung.

Auf den Antrag des Einliegers Johann Grabiez zu Neudorf soll im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuche von Neudorf Band I Blatt 9 auf den Namen des Valentin Grabiez zu Neudorf eingetragene zu Neudorf belegene Grundstück

am 23. Juni 1886 Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle hier selbst, Terminszimmer Nr. 6, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 1,82 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 0,47,80 Hektar zur Grundsteuer, mit 36 M. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung III hier selbst eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 24. Juni 1886 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier selbst, Terminszimmer Nr. 6, verkündet werden.

Groß-Strehlig, den 22. April 1886.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Himmelwitz Band II Blatt 140 auf den Namen der vermittelten Franziska Plotos geborenen Zendryffel zu Liebeshain eingetragene zu Himmelwitz belegene Grundstück

am 23. Juni 1886 Vormittags 9½ Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht an der Gerichtsstelle hier selbst, Terminszimmer Nr. 6, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 1,64 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 3,43,80 Hektar zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung III hier selbst eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird

am 24. Juni 1886 Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle hier selbst, Terminszimmer Nr. 6 verkündet werden.

Groß-Strehlig, den 22. April 1886.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In unser Firmenregister ist heute unter Nr. 295 die Firma

H. Sezesny

mit dem Sitze in **Groß-Strehlig** und als deren Inhaberin die Wittve **Anna Sezesny** geb. Sonnenbrodt zu **Groß-Strehlig** eingetragen worden.

Groß-Strehlig, den 21. April 1886.

Königliches Amtsgericht.

Behrens.

Nur ein Versuch, geehrte Hausfrau!

Bekannt, daß das weltberühmte Goburel'sche Mörlein, mittelst meiner Verstaubungs-Spritze das beste Verhütungsmittel gegen alle Insekten (Wanzen, Schwaben, Flöhe, Kuffen, Fliegen, Ameisen) sicherster Schutz gegen Mottenfraß ist. Pack à 10, 20, 50 Pfg. desgleichen Köcher-Schnellpulv und Blanzstärke, in **Groß-Strehlig: Johann Kempfky**, West: **J. Burgel**, Böhmen: **J. Protov**, Böhmen: **Cohn**, St. Annaberg: **Nichter**.

Verkaufsstellen in allen besseren Colonial- und Seifengeschäften.

F. Mattfeldt

Berlin

Platz vor dem neuen Thor 1 a
erpedirt Passagiere

von Bremen nach

A m e r i k a

mit den Schnelldampfern des

Norddeutschen Lloyd.

Reisedauer 9 Tage.

Die Haupt-Niederlage

echt franz. Rothweine der *Domaine de Labatut in Equems b. Bordeaux*
L. Briol

offerirt echte, gute Rothweine in Flaschen
a Mk. 1,50 u. in Gebinden p. Ltr. 1,40

Die Colonialwaaren- und Weinhandlung

P. Jendralski

Cofel.

Hospitalstraße 41/42.

Stärksten Effigsprit,

sowie

Fruchtessig

empfehl't zu den billigsten Fabrikpreisen

S. Kassel

in Dppeln, Ring.

Neu!

Gummi-Shlipse
Gummi-Wäsche

empfehl't zu billigsten Preisen.

W. Epstein.

Neu!

Ein Kanzlist

mit guter Handschrift kann lohnende Nebenbeschäftigung durch die Redaction dieses Blattes nachgewiesen erhalten.

Pianino's

neue von 450 M. ab,

Ratenzahlungen bewilligt.

Photographien, Preislisten fco. gratis.

Ed. Seiler, Liegnitz

Pianosorte-Fabrik mit Dampfbetrieb.

Kien- und Stockroder

suchen

Fr. Schlobach & Schmidt

Reuhammer bei Rauscha

p. Koblfurt.

Pianinos billig, baar oder Raten.

Fabrik Weidenslaufer, Berlin NW

Ein kräftiger Knabe,

welcher die Fleischerei und Wurstfabrikation erlernen will kann sofort antreten bei

Rudolf Galama

Krappitz.

Vom 1. October d. J. wird für das Dom.

Simmelwitz ein

Schmied

gesucht. Derselbe kann auch fürs Dorf arbeiten.

Tanzerlaubnißbücher,

Steuer-Reklamationen,

GesindeDienstbücher,

Vormundschafts- Rechnungen

2c. 2c.

hält auf Lager die Buchdruckerei von

R. Hübner's Erben.